

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt,
Untere Naturschutzbehörde
Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen

☎ 02 14 / 406 32 01
E-Mail: 32@stadt.leverkusen.de

Antrag auf Genehmigung des Befahrens der Wupper im Stadtgebiet Leverkusen

per Post oder E-Mail

Name und Anschrift des Antragstellers

Datum der Tour bei Einzelfahrten bzw. geschätzten Anzahl der Touren bei
häufiger Nutzung

Uhrzeit (von – bis)

Anzahl der Boote

Kennzeichnung der Boote

Anzahl der Teilnehmer bzw. regelmäßig zusammenfahrender Personen

Ich - bzw. der Bootsführer - besitzt neben dem Qualifizierungsnachweis DKV
den 'Qualifizierten Bootsführerschein im FFH-Gebiet DE-4008-301'.

Datum und Unterschrift

Information zum Antrag

Der gültige Landschaftsplan der Stadt Leverkusen verbietet das Befahren von Gewässern in Naturschutzgebieten (NSG). Die Wupper wurde 2006 als NSG ausgewiesen, nachdem das Land Nordrhein-Westfalen die Wupper teilweise als FFH-Gebiet (FFH = **F**lora **F**auna **H**abitat) festgesetzt hat. Wertprägende Arten sind der Eisvogel, und die Wasserbewohner Groppe, Bachneunauge und Flussneunauge sowie die gesamte Unterwasservegetation.

Um das Kanufahren auf der Wupper weiterhin zu ermöglichen, erteilt die Stadt Leverkusen auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot unter den unten genannten Auflagen. Werden diese Auflagen bzw. die Bedingung eingehalten, sind Schäden an den wertprägenden Arten nicht zu erwarten.

Ergänzend zum Qualifizierungsnachweis des DKV muss der Bootsführer eine Kenntnis über die ökologischen Besonderheiten auf der Wupper nachweisen können (sogenannter qualifizierter Bootsführerschein im FFH-Gebiet DE-4008-301 - Wupper von Leverkusen bis Solingen).

Kurse bietet die Biologische Station Mittlere Wupper unter
- <https://www.bsmw.de/projekte/bootssport-untere-wupper>
an.

Die Befreiung wird befristet bis zum 31.12. des laufenden Jahres ausgestellt. Die Wirkung der Erholungsnutzung, die Einhaltung der Auflagen und die Wirkung auf die wertprägenden Arten werden vom Fachbereich Umwelt überprüft und ggf. angepasst.

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG erfolgt unter der Bedingung, dass der Wasserstand der Wupper mindestens **60 Zentimeter** beträgt.

Entscheidend ist der Pegel Opladen vor Antritt der Fahrt – Informationen dazu:

- www.lua.nrw.de
- ☎ 0 21 71/38 72 41

oder der 24-Stunden-Mittelwert – Informationen dazu:

- <https://fluggs.wupperverband.de/v2p/web/fluggs/kanusport/untere-wupper>

Weitere zu beachtende Auflagen:

1. Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind.
2. Der Ausstieg im Leverkusener Stadtgebiet muss in der Rehbockanlage in Opladen erfolgen. Ein Hinweisschild auf die Ausstiegsstelle befindet sich an der Fußgängerbrücke kurz vor der Ausstiegsstelle. Eine Weiterfahrt auf der Wupper ist in der der Zeit vom **01.03. bis 30.09.** unzulässig. Auf gebührenfreien Zusatzantrag kann diese Befreiung um die Genehmigung ergänzt werden, in den Wintermonaten die Wupper bis zur Mündung in den Rhein zu befahren. Die Auflagen zur Winterbefahrung weichen von den hier genannten ab.
3. Die Boote dürfen maximal mit vier Personen besetzt sein.

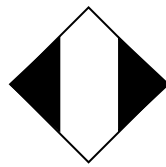
4. In den Monaten März bis 15.09. darf zum Schutz des Eisvogels eine Bootsgruppe, die gleichzeitig fährt, nicht mehr als 15 Boote oder 40 Personen umfassen. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Bootsgruppen müssen mindestens 15, besser 30 Minuten betragen.
5. Das Befahren ist nur zwischen 9.00 und 18.00 Uhr erlaubt.
6. Die Wupper ist im zu befahrenden Abschnitt in Leverkusen als Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Bootsbesatzungen müssen daher folgende Regeln beachten:
 - Die Boote sollen nach Möglichkeit im Stromstrich fahren. Das absichtliche Fahren in Flachwasserbereichen ist unzulässig.
 - Das Anlanden am Ufer und der Ausstieg sind nur an den offiziell ausgewiesenen Ein- und Ausstiegsstellen zulässig.
 - An Steilufern und Uferabbrüchen muss zügig vorbeigefahren werden.
 - Mit dem Paddel und dem Steuerschwert muss so umsichtig umgegangen werden, dass keine Wasserpflanzen herausgerissen werden.
 - Lärmerzeugung (lautes Rufen, Musik etc.) ist generell unerwünscht.
 - Gruppen mehrerer Kanus sollen möglichst eng zusammenbleiben.
 - Die Wupper ist ein dynamisches Gewässer. Mit Totholz (Schwemmholz, umgefallenen Bäumen) muss an wechselnden Stellen gerechnet werden

Für die Anlieger der Wupper ergeben sich aus der gewerblichen Nutzung des Flusses keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten. Die Kanuten müssen also mit den „üblichen“ Gefahren durch den Uferbewuchs (z. B. Bäumen) rechnen.

Für die Bescheidung des Antrages werden keine Gebühren erhoben.

Stand: 02/2023

Anhang:
Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Adresse: Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen
E-Mail: postmaster@stadt.leverkusen.de

Telefon: +49 (0) 214/406-0
Internet: www.leverkusen.de

Information

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r <i>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)</i>	Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen postmaster@stadt.leverkusen.de
Verantwortliche/r (operativ) <i>(Fachbereich/Bereich/Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, E-Mail)</i>	FB Umwelt Frau Hardiman 0214-406-0, 32@stadt.leverkusen.de
Datenschutzbeauftragte/r (DSB) <i>(Telefon, E-Mail; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Datenschutzbeauftragte der Stadt Leverkusen Haus-Vorster Straße 8, 51379 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de Telefon: 0214-406-0
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Entscheidung über eine Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	§ 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Stadt Leverkusen: FB Umwelt, FB Finanzen
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i>	30 Jahre bei größeren Verfahren 10 Jahre bei kleineren Verfahren
Rechte der betroffenen Person <i>(allgemeine Aufzählung, Voraussetzungen)</i>	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde <i>(Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Home- page)</i>	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de